

Schutz- und Hygienekonzept des Musikverein 1871 Fremdingen e. V. für den Musikunterricht und Probenbetrieb (gültig ab 10.06.2021)



Nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben ist es wieder möglich, an Musikschulen unter Auflagen Einzel- und Gruppenunterricht. Probenbetrieb der Orchester ist wieder erlaubt unter Einhaltung von Abstandsregeln. Im Folgenden werden Maßnahmen definiert, die eine Ausbreitung des Virus Covid-19 zu verhindern versuchen und den staatlichen Anforderungen Rechnung tragen. Ferner gilt es, die allgemeingültigen Verhaltensregeln wie Hust- und Nies-Etikette, Abstandsregeln, konsequente Händehygiene etc. zu beachten.

1. Musikunterricht

- a. **Unterrichtsart:** Sowohl Einzel- als auch Gruppenunterricht ist zulässig.
- b. **Unterrichtsort:** Der Musikunterricht findet im Turnhallentrakt und den Musikräumen in der Fremdingen Schule sowie im Musikheim statt. Der Zugang erfolgt über den Haupteingang des Schulgebäudes bzw. des Musikheims.
- c. **Wartebereich:** Der Wartebereich befindet sich vor dem Eingang zum Gebäude. Die Schüler werden dort vom Musiklehrer abgeholt. Ein Aufenthalt und Warten in den Gängen oder den Unterrichtsräumen ist nicht erlaubt. Um Ansammlungen im Wartebereich zu vermeiden, wird angeraten, zeitlich knapp zum Unterricht zu kommen.

2. Probenbetrieb des Vorstufenorchesters / der Jugendkapelle / der Stammkapelle

- a. **Probenmodus:** Gesamtprobe sind indoor und outdoor ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl möglich. Die Höchstzahl der möglichen Teilnehmer richtet sich nach der Raumgröße, unter Beachtung der Abstandsregeln.
 - b. **Terminplanung:** Für jedes Orchester gelten die gewohnten Probentermine.
 - c. **Probenort** für Gesamtproben ist die Turnhalle Fremdingen.
 - d. **Sitzordnung:** Die Stühle werden so platziert, damit die vorgegebenen Abstandsregeln eingehalten werden.
 - e. **Verhalten vor und nach der Probe, sowie in Pausen:** es gelten die allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln.
 - f. **Testkonzept:** Liegt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 50, so besteht keine Testnachweispflicht. Liegt der Inzidenzwert zwischen 50 und 100 so besteht für alle Probenteilnehmer – außer für Geimpfte und Genesene - eine Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses. Greift die Testnachweispflicht, weil der Inzidenzwert stabil über 50 liegt, so erfolgt mindestens 24 Stunden vor der Probe eine Information der Musikanten. Geimpfte bzw. genesene Personen haben einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung (mittels PCR-Test oder Antigen-Schnelltests) darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Kann der Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort ein Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) unter Aufsicht des für die Probe Verantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchzuführen bzw. zu überwachen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Testnachweise werden von Vereinsseite dokumentiert.
- 3. Abstandsregeln:** In allen Räumlichkeiten und im Wartebereich muss jederzeit und zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen eingehalten werden. Während des Musizierens mit Blasinstrumenten ist ein erweiterter Mindestabstand von 2 m in Blasrichtung einzuhalten. Bei Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne. Bei allen weiteren Instrumenten (Gitarre, Blockflöte, Trommel, Schlagzeug, Früherziehung) gilt ein Mindestabstand von 1,5 m. Für Tuba, Euphonium, Tenorhorn und Bariton (= Spielrichtung nach oben) sowie Schlagzeug gilt rundum ein Mindestabstand von 1,5 m. Gemessen wird von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.
- 4. Händedesinfektion:** Die Musikschüler, Musikanten, Musiklehrer und Dirigenten werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel befindet sich am Ein- und Ausgang. Ferner können für das Händewaschen die Sanitäreinrichtungen vor Ort genutzt werden.
- 5. Maskenpflicht:** Alle Teilnehmer ab dem 15. Geburtstag haben während der Probe bzw. des Musikunterrichts eine FFP2-Maske zu tragen. Diese Pflicht entfällt nur während des aktiven Musizierens. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Für die Musiklehrer gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“) im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Maskenpflicht gilt ab dem Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur, Sanitäreinrichtungen, Treppenhaus) ebenso wie im Proben- / Unterrichtsraum.
- 6. Reinigung / Desinfektion:** Türklinken, Lichtschalter und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden regelmäßig desinfiziert.
- 7. Musikalia:** Für den Musikunterricht und die Proben bringt der Musikant sein eigenes Instrument (Ausnahme: Schlagzeug), einen eigenen Notenständer und eigene Stifte mit. Die zeitgleiche gemeinsame Benutzung eines Instruments oder die Weitergabe eines Mundstücks ist ausgeschlossen.
- 8. Terminkoordination:** Die Termine des Musikunterrichts und der Proben werden von der Vereinsführung so koordiniert, dass die Anzahl der Wartenden auf ein Minimum begrenzt wird. Um dies zu gewährleisten, vereinbart jeder Musiklehrer feste Zeiten mit den Musikschülern. Im Falle einer Verhinderung hat sich der Musikant beim Musiklehrer bzw. Dirigent abzumelden.
- 9. Dokumentationspflicht:** Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, sind die Musiklehrer bzw. Dirigenten zur Führung einer Anwesenheitsliste verpflichtet. Beim Musikunterricht kann hierfür das Abrechnungsformular verwendet werden. Die Anwesenheitslisten sind zwei Monate aufzubewahren.
- 10. Kondenswasser aus Blasinstrumenten:** Für das Kondenswasser aus den Blasinstrumenten werden Einwegtücher bzw. -gefäße bereitgestellt. Jeder Musikant nimmt beim Betreten des Unterrichts-/Proberaums ein neues unbenutztes Tuch bzw. Gefäß. Austretendes Kondenswasser ist während der Unterrichtsstunde in diesem Tuch bzw. Gefäß zu sammeln. Beim Verlassen des Gebäudes entsorgt der Musikant das benutzte Tuch bzw. Gefäß im dafür vorgesehenen Mülleimer. Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden.
- 11. Lüften der Räume:** Nach jeder Unterrichtseinheit müssen die Lehrer den jeweiligen Unterrichtsraum ausgiebig lüften. Gerne kann Musikunterricht auch bei offenem Fenster und offener Tür erfolgen. Bei Proben mit mehr als fünf Musikanten muss nach 60 Minuten mind. 10 Minuten gelüftet werden.
- 12. Unterrichts-/Probenverbot:** Um Ansteckungen zu vermeiden, ist bei spezifischen Krankheitssymptomen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) eine Teilnahme am Musikunterricht bzw. den Proben verboten. Dies gilt für Musikschüler, Musikanten, Musiklehrer und Dirigenten gleichermaßen. Auch Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person binnen der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, ist die Teilnahme untersagt.
- 13. Personen mit Vorerkrankungen:** Im Falle von Vorerkrankungen bzw. als Mitglied einer Risikogruppe muss eine individuelle Risikoabwägung durch den Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigten vorgenommen werden. Die Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler müssen eigenverantwortlich über die Teilnahme entscheiden. Onlineunterricht kann in einem solchen Fall eine Alternative zum Präsenzunterricht darstellen.
- 14. Angebot alternativer Unterrichtsformen:** Onlineunterricht wird weiterhin als Alternative ermöglicht. Musiklehrer und Schüler sind frei in ihrer Entscheidung auf diese Form des Unterrichts zurückzugreifen, um räumliche Nähe zu vermeiden.
- 15. Veröffentlichung:** Das Schutz- und Hygienekonzept wird den Musikschülern, Musikanten, Musiklehrern, Dirigenten sowie bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht. Dies erfolgt entweder in Papierform oder über die verschiedenen WhatsApp-Gruppen sowie die Vereins-Homepage. In den Unterrichtsräumen und im Musikheim wird das Konzept ausgehängt.